



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0670 - 0682, DOK 431:441/017-LSG

**Zur Frage der Gewährung von Verletztengeld und
Übergangsleistungen an einen Landwirt - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 16.05.1990 - L 3 U 158/88**

Zur Frage der Gewährung von Verletztengeld (§ 560 Abs. 1 Satz 2 RVO) und Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 BKVO an einen Landwirt (§ 780 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
16.05.1990 - L 3 U 158/88 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.05.1990
- L 3 U 158/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Auf das Verletztengeld eines Landwirtes wird nur ein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen angerechnet, das eigener Tätigkeit entspricht. Eine Berechnung nach Durchschnittssätzen ist bei der Anrechnung von Einkommen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden; die Vorschrift des § 780 RVO findet insoweit keine Anwendung. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens sind die Pachteinnahmen außer Betracht zu lassen.
2. Bei der Ermittlung des Minderverdienstes eines Landwirtes i.S. des § 3 Abs. 2 BKVO kann die Gewinnermittlungsmethode des § 13a EStG nicht herangezogen werden, wenn der tatsächliche Verdienst genauer zu ermitteln ist.
3. Die Berücksichtigung der Verletztenrente bei der Höhe der Übergangsleistungen kann nicht von vornherein in jedem Fall als ermessensfehlerhaft angesehen werden.
4. Zur Staffelung der Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKVO bei einem Landwirt.